Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung im Rahmen des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (VwV-KInvFG Breitband)

Vom 4.12.2015 - 42-8433.12 Regelungen -

INHALTSÜBERSICHT

1	Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen
2	Zuwendungszweck, Zuwendungsfähige Maßnahmen
2.1	Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur
2.2	Investive Begleit- und Folgemaßnahmen
2.3	Nicht zuwendungsfähige Ausgaben
3	Zuwendungsempfänger
3.1	Finanzschwache Kommunen
3.1.1	Unterdurchschnittliche Steuerkraft
3.1.2	Überdurchschnittliche Anzahl Arbeitsloser
3.2	Ländliche Gebiete
3.3	Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger
4	Zuwendungsvoraussetzungen
4.1	Gebühren- und beitragsfinanzierte Maßnahmen
4.2	Doppelförderungsverbot
4.3	EU-Beihilferecht
4.4	Langfristigkeit und demografische Veränderung
4.5	Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen
4.6	Förderzeitraum
4.7	Maximale Förderquote
5	Gewährung der Zuwendungen
5.1	Investitionsförderung
5.2	Art und Höhe der Zuwendung
5.3	Verfahren
5.3.1	Bewilligungsstelle
5.3.2	Antragstellung beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
5.3.3	Prüfung des Antrags
5.3.4	Bewilligung
6	Auszahlungsverfahren

Berichtspflichten/Verwendungsnachweis

7

- 7.1 Berichtspflicht
- 7.2 Verwendungsnachweispflicht

8 Inkrafttreten

1 Zuwendungsziel, Rechtsgrundlagen

Damit sich die Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen und Regionen nicht verfestigen, unterstützt der Bund mit dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (KInvFG) Investitionen finanzschwacher Kommunen. Grundlagen für die Zuwendung sind

- das KInvFG,
- die Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Durchführung des KInvFG,
- die VwV KInvFG,
- die §§ 23, 44 LHO sowie die Verwaltungsvorschriften hierzu,
- die VwV Breitbandförderung,
- diese Verwaltungsvorschrift.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2 Zuwendungszweck, Zuwendungsfähige Maßnahmen

Für Investitionen für den Breitbandausbau steht ein Fördervolumen in Höhe von 40 Millionen Euro zur Verfügung. Die Finanzhilfen sind nach Maßgabe des Artikels 104b Grundgesetz (GG) für Investitionen im folgenden Bereich zu verwenden:

2.1 Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

Informationstechnologie, beschränkt auf finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten, zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels. Hierbei werden auch Investitionen sonstiger kommunaler Träger (beispielsweise kommunale Gesellschaften in Form des Privatrechts) als Investitionen der Kommunen angesehen, wenn diese kommunale Aufgaben erfüllen. Ein von sonstigen Trägern erbrachter Finanzierungsanteil ist hingegen nicht förderfähig.

2.2 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen

Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren, ursächlichen Zusammenhang mit den unter Nummer 2.1 genannten Maßnahmen stehen und zur Erreichung der Förderziele unabdingbar sind.

2.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind

- Ausgaben für den Grunderwerb,
- Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers,
- Finanzierungsausgaben,
- Planungskosten.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten.

3.1 Finanzschwache Kommunen

Unter finanzschwachen Kommunen sind Kommunen mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft und/oder überdurchschnittlicher Arbeitslosenzahl zu verstehen.

3.1.1 Unterdurchschnittliche Steuerkraft

Über eine unterdurchschnittliche Steuerkraft verfügen die Kommunen, deren Steuereinnahmen netto¹ zuzüglich den Schlüsselzuweisungen nach § 5 Absatz 2 und 3 des Finanzausgleichgesetzes (FAG) abzüglich der als Kommune zu zahlenden Finanzausgleichumlage den gemäß dem FAG ermittelten Bedarf im Vergleich zum Landesdurchschnitt unterdurchschnittlich decken.

3.1.2 Überdurchschnittliche Anzahl Arbeitsloser

Über eine überdurchschnittliche Anzahl Arbeitsloser verfügen Kommunen, deren Arbeitslosenzahl im Verhältnis zur Einwohnerzahl über dem Durchschnitt in Baden-Württemberg liegt.

3.2 Ländliche Gebiete

_

¹ Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer abzüglich Gewerbesteuerumlage, sonstige Steuern, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, Familienleistungsausgleich

Unter ländliche Gebiete fallen die im Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg enthaltenen Formen:

- Ländlicher Raum im engeren Sinne als großflächige Gebiete mit zumeist deutlich unterdurchschnittlicher Siedlungsverdichtung und hohem Freiraumanteil,
- Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum als Stadt-Umland-Bereiche mit engen Verflechtungen und erheblicher Siedlungsverdichtung sowie
- Randzonen um die Verdichtungsräume.

3.3 Antragsberechtigte Zuwendungsempfänger

Aus der beigefügten Liste sind die antragsberechtigten Zuwendungsempfänger, die die Förderkriterien gemäß Nummer 3.1 und 3.2 erfüllen, ersichtlich.

In Einzelfällen werden auch Verdichtungsräume von ländlichen Gebieten umfasst, wenn es sich hierbei um Orte mit ländlicher Prägung handelt.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gebühren- und beitragsfinanzierte Maßnahmen

Einrichtungen im Investitionsschwerpunkt Infrastruktur (vergleiche Nummer 2.1) außerhalb der sozialen Daseinsfürsorge, die durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind, werden nicht gefördert.

4.2 Doppelförderungsverbot

Für Investitionen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen als Anteilsfinanzierung nach Artikel 104 b GG oder nach Artikel 91 a GG oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden.

Der Eigenanteil der Kommunen an der öffentlichen Finanzierung darf nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

4.3 EU-Beihilferecht

Bei der Gewährung der Finanzhilfen ist das EU-Beihilferecht zu beachten. Grundsätzlich ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Finanzhilfe beihilferechtlich relevant ist und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Verwendung möglich ist.

4.4 Langfristigkeit und demografische Veränderung

Die geförderten Investitionen sollen unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen auch längerfristig nutzbar sein.

4.5 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen

Bei den Investitionsvorhaben sollen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten.

4.6 Förderzeitraum

Investitionen sind förderfähig, wenn sie nach dem 30. Juni 2015 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2015 begonnene Investitionsvorhaben, aber noch nicht abgeschlossene Maßnahmen können gefördert werden, wenn es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2019 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2018 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr 2019 vollständig abgerechnet werden (§ 5 Abs. 1 KInvFG). Nach dem 31. Dezember 2019 dürfen Mittel nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden.

4.7 Maximale Förderquote

Der Bund beteiligt sich mit maximal 90 Prozent an den förderfähigen Investitionsausgaben. Dabei sind Finanzierungsbeiträge Dritter (zum Beispiel kommunale Gesellschaften in Form des Privatrechts) von den förderfähigen Investitionsausgaben abzuziehen.

5 Gewährung der Zuwendungen

5.1 Investitionsförderung

Die Investitionsförderung wird an finanzschwache Kommunen in ländlichen Gebieten auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetrags- beziehungsweise Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich aus Nummer 8 und 9 der VwV Breitbandförderung vom 1. August 2015 des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (GABI. Nr. 8, S. 527), die entsprechende Anwendung findet. Nummer 4.7 ist zu beachten.

5.3 Verfahren

5.3.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle ist das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, soweit nichts Anderes bestimmt ist. Die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) zahlt die Zuwendung aus und prüft den Verwendungsnachweis.

5.3.2 Antragstellung beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

Die antragsberechtigten Kommunen stellen für die Förderung entsprechend Nummer 5 der VwV Breitbandförderung vom 1. August 2015 des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (GABI. Nr. 8, S. 527) einen Antrag bei der Bewilligungsstelle.

5.3.3 Prüfung des Antrags

Die Bewilligungsstelle prüft auf Grundlage des Antrags, ob die Fördervoraussetzungen vorliegen.

5.3.4 Bewilligung

Die Bewilligungsstelle erlässt den Bewilligungsbescheid unter Festlegung der Fördersumme.

6 Auszahlungsverfahren

Die L-Bank zahlt die Zuwendungen aus. Die Auszahlungen erfolgen entsprechend den dem Förderverfahren nach der VwV Breitbandförderung vom 1. August 2015 des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (GABI. Nr. 8, S. 527) zugrundeliegenden Auszahlungsverfahren.

7 Berichtspflichten/Verwendungsnachweis

7.1 Berichtspflicht

Das Land ist verpflichtet, gemäß § 5 der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des KInvFG dem Bundesministerium der Finanzen zum 30. Juni jedes Jahres

(erstmals zum 30. Juni 2016) eine zusammenfassende Liste der vorgesehenen Vorhaben zuzusenden.

Zur Erfüllung dieser Pflicht übersendet das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, abweichend von 6.1 der VwV KlnvFG, eine ihm zuvor vom Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung übermittelte, zusammenfassende Liste der vorgesehenen Vorhaben erstmals zum 15. Mai 2016, danach zum 15. Mai des jeweiligen Folgejahres, dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft differenziert nach Art und Zahl der Maßnahmen mit Angaben über:

- die Förderbereiche gemäß § 3 KlnvFG und die Höhe des Investitionsvolumens,
- die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung sowie
- die Höhe der Finanzierungsbeträge Dritter.

Hierzu sind die dem Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg vorliegenden Förderanträge zugrunde zu legen.

7.2 Verwendungsnachweispflicht

Das Land ist nach § 7 Absatz 2 KInvFG verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen jährlich zum 1. Oktober – erstmals zum 1. Oktober 2016 – Übersichten über die zweckentsprechende Bundesmittelverwendung der abgeschlossenen Maßnahmen des Vorjahres zu übersenden. Die Übersichten enthalten folgende Angaben:

- Bestätigung, dass die Kommune zum Kreis der antragsberechtigten finanzschwachen Kommunen in ländlichen Gebieten entsprechend der im Land festgelegten Kriterien gehört,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels,
- Förderbereich gemäß 3 KlnvFG,
- Maßnahmebeginn (Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages) und Maßnahmeende (Abnahme aller Leistungen) gemäß § 5 KInvFG,
- Angaben über die Höhe des Investitionsvolumens, die förderfähigen Kosten, die Höhe der Beteiligung des Bundes an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter,
- Bestätigung, dass die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 und § 6 Absatz 2 des KInvFG eingehalten wurden.

Zur Erfüllung dieser dem Land obliegenden Verwendungsnachweispflicht gemäß § 7 Absatz 2 KInvFG übersendet, abweichend von 6.2 der VwV KInvFG des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 25.8.2015 (GABI. Nr. 9, S. 636), das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz die Übersichten mit den vom Bund geforderten Angaben erstmals zum 15. August 2016, danach zum 15. August des jeweiligen Folgejahres dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft.

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch den Zuwendungsempfänger abweichend von Nummer 7.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme entsprechend dem Verwendungsnachweis gegenüber der L-Bank nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis muss die vom Bund geforderten Angaben enthalten. Die L-Bank prüft den Verwendungsnachweis und leitet den Inhalt des Schlussverwendungsnachweises an das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg weiter. Dieses übermittelt das Prüfergebnis an das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, das dieses in einer dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu übersendenden Liste weiterleitet.

Die Prüfungsrechte der Rechnungsprüfungsbehörden – insbesondere des Rechnungshofs Baden-Württemberg und der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter – bleiben unberührt.

8 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 4.12.2015

Reimer